

Frankierung wird vom Empfänger das Doppelte des fehlenden Betrags eingezogen. Sind einer Zeitung Beilagen beigefügt, die einen Bestandteil der Zeitung bilden und dementsprechend bezeichnet sind, so werden die Beilagen im allgemeinen bei Ermittlung des der Tage zugrunde zu legenden Gewichts mit berücksichtigt; dagegen werden sie portofrei befördert, somit bei der Gewichtsermittlung außer Betracht gelassen, wenn sie wenigstens zur Hälfte einen Abdruck der Parlamentsverhandlungen oder Parlamentsdrucksachen oder Mitteilungen über Börsenkurse, Marktpreise und dergleichen enthalten. Beilagen, die als Bestandteil der Zeitungen, mit denen sie versandt werden, nicht anzusehen sind, unterliegen demselben Porto wie andre Drucksachen.

Der neue Drucksachentarif enthält für alle andern Drucksachen als Zeitungen folgende Portosätze:

a) Drucksachen unter Band bis 15 g 2 Cts., über 15—50 g 3 Cts., über 50—100 g 5 Cts. und für jede weitere 100 g 5 Cts. mehr.

b) Drucksachen in sonstiger Verpackung (unter offenem Umschlag, in Briefform gefaltet und in Kartenform) 5 Cts. für je 100 g.

Für die Drucksachen unter Band ist eine bisherige Beschränkung: daß das Band höchstens ein Drittel der Oberfläche der Sendung bedecken darf, weggefallen.

Als Drucksachen im Sinne dieses Tarifs werden alle durch Buchdruck, Stich, Lithographie, Autographie, Chromographie, Hektographie oder Polygraphie hergestellten Vervielfältigungen angesehen; die mit der Kopierpresse oder mit der Schreibmaschine gewonnenen Vervielfältigungen gelten jedoch nicht als Drucksachen. Schriftliche Mitteilungen sind bei den Drucksachen des innern französischen Verkehrs im allgemeinen in demselben Umfang wie im internationalen Verkehr zugelassen. Als eine Besonderheit des französischen Drucksachentarifs ist anzuführen, daß für eine in ein Buch, eine Broschüre u. v. von einer andern Person als dem Verfasser niedergeschriebene Widmung eine Gebühr von 10 Cts. zu entrichten ist. Eine Gebühr von gleicher Höhe wird neben dem Drucksachenporto erhoben für gedruckte Listen oder Kataloge, wie sie von Geschäften, namentlich Druckereien an ihre Kunden abgegeben zu werden pflegen, wenn in den Listen oder Katalogen die Preise handschriftlich angegeben sind.

Gedruckte Zirkulare oder Prospekte, die nicht eine bestimmte Adresse tragen, sondern nur mit einer gewissen Ortsangabe und einer Berufsbezeichnung versehen sind, werden von der französischen Post zur Beförderung angenommen. Sendungen dieser Art werden am Bestimmungsort an die Personen, die den vom Absender angegebenen Beruf betreiben, bestellt. Hat der Absender nach demselben Ort mehr Sendungen abgesandt, als Personen des von ihm bezeichneten Berufs daselbst vorhanden sind, so hat er keinen Anspruch auf Portoersatz. Das Meistgewicht für alle Drucksachen einschließlich der Zeitungsendungen beträgt in Frankreich 3 kg; die Ausdehnungen dürfen, wie im Weltpostverkehr, 45 cm in keiner Richtung überschreiten; doch sind Drucksachen in Rollenform bis 75 cm Länge zulässig, wenn ihr Durchmesser nicht mehr als 10 cm beträgt.

Abweichend von den angeführten Portosätzen unterliegen nach dem neuen Tarif gewisse Drucksachen besonders ermäßigten Portosätzen, nämlich:

1. Mitteilungen und Einberufungsschreiben solcher Vereine und Gesellschaften, die nicht Handelszwecke verfolgen, sowie Mitteilungen und Benachrichtigungen, die von den Einnehmern der direkten Steuern an die Steuerpflichtigen übersandt werden. Für diese Mitteilungen usw. gilt bei einem Gewicht bis 5 g und bei der Versendung unter Band auch fernerhin der Portosatz von 1 Cent.;

2. Wahlkarten, Wahlrundschriften und Abstimmungspapiere. Für diese bleibt der bisherige Tarif 1 Cent. für je 25 g mit der Maßgabe bestehen, daß er künftig auch auf die in Kartenform versandten Drucksachen dieser Art Anwendung findet.

Dieser neue Drucksachentarif, der jetzt in Kraft ist, erhöht gegenüber dem bisherigen Tarif das Mindestporto der meisten Drucksachen unter Band bis 5 g, behält bei: die für einen Teil der Drucksachen unter Band bis 5 g, für Drucksachen unter Band von 5 bis 10 g und für Drucksachen in sonstiger Verpackung bis

50 g geltenden Portosätze und ermäßigt das Porto für alle Drucksachen unter Band von mehr als 10 g und für alle sonstigen Drucksachen von mehr als 50 g. Es wird also, namentlich wenn noch die Erhöhung des Meistgewichts der Warenproben von 350 auf 500 g, sowie die Erweiterung des Begriffs der Drucksachen unter Band in Betracht gezogen wird, für die Erhöhung des Mindestportos der Mehrzahl der Drucksachen unter Band in weitgehender Weise durch sonstige Verkehrs-erleichterungen ein Ausgleich geschaffen.

Die zu erwartende Mehreinnahme infolge der Portoerhöhung wird auf 2 Millionen Francs veranschlagt; dabei ist aber angenommen worden, daß die Zahl der von der Portoerhöhung betroffenen Drucksachen (im letzten Jahre 321,9 Millionen Stück) eine wesentliche Verminderung erfahren würde. Maßgebend für die Erhöhung der früheren Mindesttarge von 1 Cent. für Drucksachen ist hauptsächlich gewesen, daß in fast allen größeren Ländern ein höherer Mindestsatz für Drucksachen als 1 Cent. erhoben wird, und daß 1 Cent. nicht mehr die Selbstkosten der Postverwaltung deckt.

### Kleine Mitteilungen.

**Bevorstehende Versteigerungen.** — Donnerstag, 23. Mai, 8 Uhr abends, Paris, Rue des bons enfants 28 (Salles Silvestre, Saal Nr. 3), durch Herren Maurice Couturier und J.-B. Baillyère & fils: Bibliothek von Professor R. . . : Bücher über Chemie, Physik, Pharmacie, Heilmittellehre, Naturgeschichte.

Freitag und Sonnabend, 24. und 25. Mai, Paris, Hotel Drouot, durch Herrn Henri Leclerc: Bibliothek des verstorbenen Herrn Ad. Balauze: Neuere Bücher, Originalzeichnungen, Kupferstiche, 1. états, u. a.

Mittwoch, 29. bis Freitag, 31. Mai in Brüssel durch Herren A. Teyman, Notar in Gent, und E. Deman, Buchhändler in Brüssel: Alte Bücher u. a. aus den Sammlungen O. Sullivan de Terdel, I. Teil: Handschriften; Werke verschiedener Gattung aus dem 15., 16., 17. Jahrhundert; Werke aus dem 18. Jahrhundert (nicht illustriert); Einbände.

**In Österreich verboten.** — Das k. k. Landesgericht Wien als Preßgericht hat mit dem Erkenntnis vom 11. Mai 1907, Pr. XXXV 65/7/3, auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Druckschrift: »Hohenzollern oder Habsburg?« das Verbrechen nach § 58b und c St.-G. begründe, und es wird nach § 493 St.-P.-O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen, die von der k. k. Staatsanwaltschaft Wien verfügte Beschlagnahme nach § 487 St.-P.-O. bestätigt und gemäß § 37 Pr.-G. auf die Vernichtung der falsierten Exemplare erkannt.

Wien, am 11. Mai 1907.

(Amtsblatt zur Wiener Zeitung.)

**»Druckreis«.** — Unter diesem Namen ist soeben in Berlin ein neues literarisches Unternehmen ins Leben getreten, das sich die Aufgabe stellt, ihm anvertraute Manuskripte jeder Art — Artikel, Feuilletons, Novellen — unter fachmännischer Leitung druckreif zu gestalten. Leiter des neuen Unternehmens ist Herr Ludwig Renner, der Herausgeber der »Allgemeinen Korrespondenz für Kunst«.

(Nationalztg.)

**G. Gundlach, Aktiengesellschaft, in Bielefeld (Buch- und Steindruckerei).** — Die Generalversammlung hat die Erhöhung des Aktienkapitals um 300 000 M auf 1 300 000 M genehmigt; die neuen Aktien sind von den bisherigen Aktionären übernommen worden. Die Dividende wurde auf 8 Prozent festgesetzt. Dem Geschäftsbericht zufolge betrug im Jahre 1906/07 der Gewinn auf Waren- und Fabrikationskonto 363 052 (337 311) M. Bei 188 404 (174 050) M Generalunkosten und 57 608 (55 980) M Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 129 126 (119 022) M, aus dem die Dividende von 8 Prozent (wie i. V.) verteilt, 10 000 M zur Bildung eines Spezialreservfonds verwendet und 18 783 (18 787) M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Über die Aussichten wird im Bericht folgendes mitgeteilt: Im laufenden Jahre, in dem wir bisher gut beschäftigt waren, sind die neuen tariflichen Vereinbarungen im Buchdruckgewerbe in Kraft getreten und